

§ 35 Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler

(1) Für Schulen, die zu Abschlüssen der Sekundarstufen I oder II führen, wird eine Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gebildet. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen.

(2) Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gliedert sich in die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen, die Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler, die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler, den Landesvorstand und den Landesausschuss.

(3) Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, sowie zur Vertretung gegenüber den Schulbehörden und der Öffentlichkeit sollen sich Schülervereinerinnen und Schülervereiner von Schulen, die zu Abschlüssen der Sekundarstufen I oder II führen, zu Kreis- und Stadtvertretungen zusammenschließen. Diese setzen sich aus jeweils zwei Delegierten pro Schule zusammen, welche von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Delegierten zur Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber der zuständigen Kreis-/Stadtverwaltung und den zuständigen Schulträgern. Diese haben die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, anzuhören. Des Benehmens mit den Vorständen bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen. Hierbei sind die Kreis- bzw. Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit schon im Entwicklungsprozess einzubeziehen.

(4) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler, die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich kann auf Beschluss der Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler ein Landesausschuss gebildet werden.

(5) Die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler setzt sich aus von den Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gewählten Delegierten zusammen. Die Anzahl der Delegierten ist in der Satzung der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

(6) Der Landesvorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt. Bei der Wahl soll auf die regionale Verteilung sowie die angemessene Repräsentanz aller Schularten geachtet werden. Der Landesvorstand vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, anzuhören. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen. Hierbei ist die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit schon im Entwicklungsprozess einzubeziehen.

(7) Der Landesausschuss besteht aus 12 bis 15 gleichberechtigten, auf der Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler gewählten Mitgliedern. Es sollen Mitglieder aller zu vertretenden Schularten im Landesausschuss repräsentiert sein. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.

(8) Die Mitglieder der Landesvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen und für die Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler relevanten Veranstaltungen Fahrkostenersatz und Tagegeld. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.